

Landgericht Halle
Hansering 13
06108 Halle

Peter I.
Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
Imperator Fiduziar

In diesem Verfahren:
„Peter Fitzek“, z. Z. Aufenthaltig in
JVA Halle,
Am Kirchtor 20,
06108 Halle

Halle, 02.05.2017

Ihre Geschäftsnummer: 13KLs672Js14849/13(20/16)

EILT! HAFTSACHE! BITTE SOFORT VORLEGEN

Rüge / Richtigstellung

Meine in sämtlichen Schreiben der Gerichte behauptete Staatsangehörigkeit ist nicht: „Deutsch“. Wir sind DEUTSCHER. Unsere Staatsangehörigkeit ist: Königreich Deutschland.

In der Strafsache gegen mich wünsche ich (das Sie gerne als Antrag interpretieren dürfen):

- Die Aufhebung des Haftbefehls, hilfsweise die
- Aussetzung der Vollziehung,
- **meine sofortige Entlassung aus der Haft anzuordnen.**

Begründung:

- a) Zu Beginn möchte ich Sie über gültige internationale Grundsätze aufklären, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention formuliert sind:

Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit: Abs. 1: Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Art. 5 Abs. 3 garantiert mir und jeder Person: *„Jede Person, die nach Absatz 1 c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muß unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden. Sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.“*

Art. 6: Recht auf ein faires Verfahren: Abs. 3: Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: c „Sich selbst zu verteidigen“

Art. 7: Keine Strafe ohne Gesetz: Abs. 1: „Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichen oder internationalem Recht nicht strafbar war.“

Da bisher keinerlei Rechtskraft eines Urteils in einem laufenden Verfahren eingetreten ist, gibt es noch kein einziges Urteil gegen mich. Keine der hier nicht rechtskräftigen Zwischenentscheidungen gegen mich wird Rechtskraft erlangen, da diese alle gegen

sogenanntes materielles Recht verstoßen. **Art. 2 Abs. 2, Satz 2 GG: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich,“.**

Gemäß **Art. 5 Abs.3 der europäischen Menschenrechtskonvention** habe ich Anspruch auf Entlassung während des Verfahrens. Die fortdauernde Haft verletzte und verletzt sowohl internationales Recht als auch das Grundrecht aus **Art. 2 GG „Verstöße gegen die Voraussetzungen form- und freiheitsbeschränkender Gesetze stellt daher stets auch eine Verletzung der Freiheit der Person dar“.** (BVerfG Beschluss vom: 01.02.2006, aaO, 2bvR2056/05, Rn.24StV2006,139).

- b) Ich erfuhr telefonisch, daß das Landgericht Halle an den Rechtsanwalt Fehse einen Zweizeiler nannte, in dem mitgeteilt wurde, dass die Untersuchungshaft aus den vormals mitgeteilten Gründen aufrecht erhalten wird. Eine Bezugnahme auf vorangegangene Haftfortdauerentscheidungen sind jedoch unzulässig, vor allem schon deshalb, da diese Gründe nur vorgeschoben waren, sich die Umstände geändert und auch die Gewichtung verschoben hat. Die vormals angeführten Gründe für eine angebliche Fluchtgefahr waren:
- Hohe Straferwartung
 - Wahrscheinlichkeit der Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe
 - Entziehung vom Strafverfahren
 - Ablehnung der Bundesrepublik und des Gerichtes
 - Fehlende Anmeldung nach Bundesmeldegesetz
 - Gründung eines Fantasiestaates
 - Benutzung eines Fantasienummernschildes
 - Behauptung des Fahrens ohne Fahrerlaubnis
 - Behauptung, daß ich behauptet hätte, daß ich vor das Polizeirevier gefahren zu sein und dort geäußert zu haben, nicht der BRD-Ordnung zu unterstehen
 - Behauptung der Anerkenntnisse eigener Ausweisdokumente vom Ausland
 - Unklarheit über den Verbleib der von mir vom Konto abgehobenen 1.347.500,- Euro.

Das hat mit objektiven Tatsachen gar nichts zu tun!

Genauso abenteuerlich waren die Erfindungen zur behaupteten Verdunkelungsgefahr. Diese ist ja nur gegeben, wenn dadurch die Erforschung der Wahrheit erschwert oder verunmöglicht würde. Hier wurden folgende Gründe aufgeführt:

- Mitglieder der Gemeinschaft kämen als Zeugen in Betracht
- Es würde Einfluss auf den Zeugen Jaschke gegeben sein, so daß dieser aussagte.

Zur Verhältnismäßigkeit und zum Beschleunigungsgebot wurden vom Landgericht und auch vom OLG folgende Gründe ausgeführt:

- Beginn der Hauptverhandlung schon am 01.09.2016 und dann nochmal am 20.10.2016
- Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe vom 30.06. – 12.07.2016.

Beides stellte sich jedoch als falsch heraus.

- c) nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind Bezugnahmen **„auf vorangegangene Haftfortdauerentscheidungen selbst bei weitgehend unveränderten Sachverhalten nur in engen, hier nicht weiter zu erörternden Grenzen statthaft, weil sich die für eine Haftfortdauer maßgeblichen Umstände angesichts der der in der letzten Entscheidung verstrichenen Zeit in ihrer Wichtigkeit verschieben könnten „(vgl.**

Beschlüsse der 3.Kammer des 2. Senats des BVerfG vom 07.08.1998-2BvR 962/98-StV1999, S.162 ; Beschlüsse der 1.Kammer des 2. Senats des BVerfG vom 04.02.2000-2BvR 453/99; beim NJW 2000 S.1401 f. und vom 13.09.2001-2BvR 1316/01 NJW2002 S.207 f.; Beschluß der 2. Kammer des 2. Senats des BVerfG vom 27.08.2003, 2 BvR 1324/03-; BVerfGK 1,340,341 f.s.; vgl. BVerfG-Beschluss vom 04.04.2006 -2BvR 523/06; vgl. BVRerfGK 8,1).

Wie kann ein Zweizeiler eine Haftdauerentscheidung sein? Ich bin seit dem 08.06.2016 und mit dem Datum des 07.05.2017 dann bereits 11 Monate inhaftiert! Zudem haben sich die in vorangegangenen Haftfortdauerentscheidungen gelieferten Begründungen als nicht substantiiert bestätigen können. Denn klar bestimmten und nachvollziehenden Tatsachen wie die Annahme der Fluchtgefahr: Fehlanzeige!

Die angeordnete und auf Fluchtgefahr gestützte Untersuchungshaft muß daher als justizielle Freiheitsberaubung bezeichnet werden. Vor allem dann, sollte sie weiterhin aufrecht erhalten werden. Zudem wurden all die Freiheitsberaubungsgründe (ich beziehe mich hier auf Hassemer, der Untersuchungshaft durchaus treffend als Freiheitsberaubung eines Unschuldigen bezeichnet hat) nur mit der Behauptung angeführt, daß ich mich nicht dem Verfahren stellen würde. Die Hauptverhandlung ist nun aber vorbei. Nichts Anderes folgt im Übrigen aus dem Gesetz. Es besteht insoweit ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Allein im **§267 StPO** sind die wenigen Ausnahmefälle abschließend geregelt, in denen dem Richter bei Entscheidungen Bezugnahmen gestattet sind. In den gesetzlich nicht geregelten Fällen sind dem Richter Bezugnahmen somit grundsätzlich untersagt. Im Übrigen haben vor dem, wertete der Senat, durch das Landgericht dargelegt, aus welchen Gründen vorliegend, gemessen an der Rechtsprechung des BVerfG ausnahmsweise Bezugnahmen zulässig gewesen sein sollten. An der Rechtsprechung des BVerfG sind die Fachgerichte gem. **§ 31 Abs.1 BVerfG** gebunden. Das gilt auch für die vorstehend zitierten stattgegebenen Kammerentscheidungen (**vgl. BVerfG NJW 2006,672**).

Es besteht und bestand auch schon deshalb kein Haftgrund, da ich mich gerne dem bisherigen und auch dem weiteren Verfahren stellen werde. Ja, ich bestand auf eine Hauptverhandlung und einer Verfahrensführung. **Ich habe das Verfahren sogar selbst initiiert!**

Der Aktenvermerk (siehe Band 3, S. 24 der Akte) meiner Aufforderung zur Anklage lautet wie folgt: „Am 11.01.2016 meldete sich Herr Peter Fitzek telefonisch bei der Unterzeichnenden. Herr Fitzek teilte mit, daß er nicht zur Vernehmung erscheinen wird. Die Akte könne zur Staatsanwaltschaft geschickt werden und dort solle die Sache gleich angeklagt werden. Bretzing KHK-IN.“

Bereits hieraus war und ist ersichtlich, dass alle Haftgründe lediglich Erfindungen waren und sind, denn eine Flucht von einem selbst initiierten und gewünschten Verfahren wäre aberwitzig. Ich wünsche diese Verfahren zur Klärung und Schaffung von Rechtssicherheit. Das habe ich mehrfach glaubhaft erklärt. Nichts Anderes wird auch durch meine Handlungen bestätigt. Genau das Gleiche sagte ich auch vor dem Polizeirevier in Wittenberg, als ich mit eigenem Kennzeichen vorfuhr! Die Kennzeichen waren dem Polizeirevier mitgeteilt worden. Auch war das Kraftfahrzeug haftpflichtversichert. Ich tat dies, um gerichtlich Klärung zu erlangen und brachte das dort unmißverständlich zum Ausdruck.

Wie hier, wie im Beschluss vom 23.06.2016 geschehen, eine Behauptung der Fluchtgefahr von dem Richter des Landgerichtes dadurch konstruiert wurde, vor das Polizeirevier gefahren zu sein und dort angeblich behauptet zu haben, nicht der BRD-Ordnung zu unterstehen, was gar nicht geschah, ist mehr als befremdlich. Auch die weiteren Gründe haben mit Tatsachen nichts zu tun. Im Verfahren zum Vorwurf des Kennzeichenmißbrauchs wurde ich vor dem OLG

Naumburg vom Tatvorwurf freigesprochen (1 Ss52/11).

Hier daraus Haftgründe und Fluchtgefahr zu konstruieren, wie im Beschluß vom 23.06.16 geschehen, kann nur mehr als zweifelhaft sein. All die restlichen Behauptungen, Haftgründe zu begründen, sind ebenso unsubstantiiert.

Trotz allem verweise ich zur Vermeidung von Wiederholung auf vorherige Ausführungen in den Schreiben der Verteidiger Kehl und Fehse. Es besteht auch gar kein Fluchtwille. Während der Gerichtsverhandlung in Wittenberg am 13.03.2017 hätte ich bereits die Flucht ergreifen können. Lediglich zwei Bedienstete sollten eine mögliche Flucht während einer Pause verhindern. Ich trug dort keine Fußfesseln. Aus zwei Metern Entfernung von der unverschlossenen Tür im Sitzungssaal saß ich und die zwei Bediensteten standen weit an der Tür am Fenster und waren auf ihre Mobiltelefone fixiert. Zudem waren im Flur zahlreiche Unterstützer anwesend, die mir eine Flucht mit Leichtigkeit ermöglicht hätten.

Dies habe ich auch dem Verteidiger, Rechtsanwalt Fehse wie folgt mitgeteilt:

„*Ich könnte hier mit Leichtigkeit fliehen. Tja, weise nur darauf hin*“. Er entgegnete: „*Hm, das sehe ich*“. Ich entgegnete daraufhin: „*Das will ich aber gar nicht. Ich will die Verfahren führen. Wenn ich selbst dann, wenn ich gar nicht dazu eingeladen werde, nicht fliehe, dann werde ich mich auch sonst keinem Verfahren entziehen*.“

Nimmt man all diese o.g. Erfindungen heraus, die allesamt als Fluchtgründe nicht taugen, dann besteht nach Ansicht des Landgerichtes und auch des Senats allein aufgrund einer Straferwartung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe der Haftgrund der Fluchtgefahr. Aber auch der taugt nicht, um mich in Untersuchungshaft zu nehmen. Bei der unterstellten „besonders hohen Straferwartung“ - die ich als der Angeklagte nicht erwarte, da ich unschuldig bin - ergab sich bisher nach Ansicht des Landgerichtes und auch des Senats die Fluchtgefahr im Grunde allein aus dieser und es müsse nur noch geprüft werden, ob Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Fluchtgefahr auszuräumen. Das ist gesetzwidrig (*vgl. SSW-StPO/Hermann, §112 Rnr.63mwN*). Es impliziert meine Vorverurteilung. Die Straftaten, bei denen alleine wegen der Schwere der Tat eine besonders hohen Straferwartung bei dringendem Tatverdacht ohne Vorliegen eines Haftgrundes Haftbefehl ergehen kann, sind in **§ 112 StPO** abschließend geregelt. Allein mit der Straferwartung und den weiteren behaupteten aber nicht belegten, ja sogar widerlegten Fluchtgründen, kann der Haftgrund der Fluchtgefahr mithin grundsätzlich nicht begründet werden. (*OLG Hamm StV 1999,215; KG StV1998,207*). Das würde gegen die bei Anordnung der Untersuchungshaft besonders zu beachtende Unschuldsvermutung (die **BVerfG-Entscheidung 19,242,347**) verstoßen.

Das entspricht im Übrigen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: „*Der Eingriff in die Freiheit ist zunächst nur dann hinzunehmen, wenn und soweit einerseits wegen dringenden Tatverdachts begründete Zweifel der Unschuld des Verdächtigen bestehen, andererseits der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und raschen Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann und als dadurch, daß der Verdächtige nicht vorläufig in Haft genommen wird.*

Weder die Schwere des Verbrechens noch die Schwere der - noch nicht festgestellten - Schuld rechtfertigen für sich alleine die Verhaftung. Es müssen vielmehr stets Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, daß ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnten. Ist die Untersuchungshaft zur Sicherstellung dieser Zwecke nicht mehr nötig, ist es unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig, sie anzuordnen, aufrechtzuerhalten oder zu vollziehen.“

(„BVerfG19,342>347ff<; 20,45>49f<; 36,264>269ff<;BVerfG Beschluss v. 16.03.2006-2 BVR170/06 R.Nr.23=BverG GK 7,421“).

Das ist hier der Fall. Die Tatsachen sind weitgehend aufgeklärt. Alle Zeugen wurden vernommen. Alle Einlassungen in schriftlicher Form eingereicht. In meinem Fall liegen nicht einmal Verbrechen vor. Selbst das Landgericht konnte in seinem Beschluss vom 23.06.2016 keinerlei Bankgeschäfte erkennen und stützte dort seine Behauptung der Fluchtgefahr auf die Unkenntnis des Verbleibes der vom Konto abgehobenen Gelder in Höhe von 1.347.500,- Euro.

Auch wenn dies in der Hauptverhandlung bereits aufgeklärt wurde, muß ich es hier wiederholen: Der Verbleib der bar vom Konto abgehobenen Gelder ist weitgehend geklärt. Eine eigene Bereicherung fand nicht statt. Die Mittel wurden satzungsgemäß der Ausführungen der Bilanzbuchhaltung Schöbel und der vorgelegten Belege und Nachweise, wie nachfolgend verwendet:

Im Zeitraum 2011 und 2012 abgehobene Kapitalmittel:	1.347.500 Euro
(wieder -) Einzahlungen	345.000 Euro
Zahlungen für Immobilien	36.000 Euro
Einzahlungen lt. Kassenbuch	228.000 Euro
Einkauf für Technologie (Hongkong Donnercheck)	100.000 Euro
Einkauf WSK-Anlage (Pyrolyse)	40.000 Euro
	<hr/>
Gesamtsumme:	1.343.000 Euro

Der Haftgrund der Fluchtgefahr kann insbesondere auch nicht auf eine ohnehin höchst fiktive Straferwartung gestützt werden. Die Straferwartung allein kann die Haftfortdauer wegen Fluchtgefahr insbes. nach schon längerer andauernder Untersuchungshaft nämlich nicht rechtfertigen: Wie vielfach an anderer Stelle betont, ist deren Haftbefehl zitierte Fluchtanreiz nicht durch eine angeblich hohe Straferwartung begründbar. Auch wenn diese Leerfloskel in vielen Gerichtsentscheidungen nicht ausrottbar erscheint. Sie ist schlicht gesetzeswidrig soweit sie nicht auf weitere Umstände gestützt werden kann (*vgl. OLG Karlsruhe NJW 78,333; OLG Bremen StV95,85*).“

Ebenso, wenn auch nicht so dramatisch formuliert es das OLG Hamm: „*Der Senat hat aber bereits wiederholt entschieden, daß alleine eine hohe Straferwartung die Fluchtgefahr nicht begründen kann. Und zwar auch dann nicht, wenn der Angeklagte bereits zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt ist (vgl. u.a. auch den Beschluss des Senats vom 15.10.1998 2Ws474/98)*. Vielmehr ist die verhängte Freiheitsstrafe in der Regel nur Ausgangspunkt für die Erwägung, ob der in ihr liegende Anreiz zur Flucht auch unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, daß er die Annahme rechtfertigt, der Angeklagte werde ihm nachgehen und wahrscheinlich flüchten. Dabei ist die Höhe der Straferwartung insofern noch zusätzlich von Bedeutung, als die zu berücksichtigen Gesamtumstände umso mehr an Gewicht verlieren, je höher die verhängte Strafe ist. Entscheidend ist jedoch, wie sich aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des §112 Abs. 2 Nr. 2 StPO ergibt, bestimmte Tatsachen vorliegen, die den Schluß rechtfertigen, der Angeklagte werde dem, in den/der – hohen - Straferwartung(en) liegenden Fluchtanreiz nachgeben und fliehen (...).“

In diesem Zusammenhang sei erneut auf die für die Fachgerichte verbindliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*siehe §31 BVerfG*) hingewiesen.

Auch die Erwägung des OLG, daß der Beschwerdeführer mit Wahrscheinlichkeit eine deutlich höhere Strafe zu erwarten habe, hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand. [...] Es ist [...] fraglich, ob diese Ansicht dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung, die ihren Grundannahme im Rechtsstaatsprinzip (**Art. 20 Abs.3 GG**) findet (**vgl. BVerfG-Entscheid 74,385,371**), hinreichend Rechnung trägt.

Durch die Verurteilung hat diese zwar eine Einbuße erlitten, ist es aber im Verhältnis zu den Anklagevorwürfen zu einer Verurteilung aufgrund eines Straftatbestandes mit einem milderen Strafrahmen oder gar zu einem teilweisen Freispruch gekommen, so hat diese auch eine gewisse Bestätigung auf der Grundlage eines gerichtlichen der Schuldfeststellung dienenden Verfahrens zu erfahren. Die Regelung des **§21 Abs. 1 Satz 2 StPO** unterstreicht, daß der gerichtlichen Entscheidung – auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist – insoweit ein besonderer Stellenwert zukommt. Danach ist der Haftbefehl bei einem Freispruch einer vorläufigen Verfahrenseinstellung oder der Nichteröffnung des Hauptverfahrens zwingend aufzuheben. Auf die Richtigkeit und Rechtskraft der Entscheidung kommt es dabei nicht an (...).

Angesichts dieser gesetzlichen Wertung, die ebenfalls als Folge der Unschuldsvermutung verstanden werden kann, erscheint die Möglichkeit der Prüfung der Erfolgsaussichten bei einem teilweisen Freispruch oder einer bloß milderen Verurteilung auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten durchaus problematisch. (**“BVerfG 22.022005-2PVR109/05R.Nr.42f.“**).

Ferner *„Weder die Schwere des Verbrechens noch die Schwere der – noch nicht festgestellten – Schuld rechtfertigen für sich alleine die Verhaftung. Es müssen vielmehr stets Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, daß ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein können. Ist die Untersuchungshaft zur Sicherstellung dieser Zwecke nicht mehr nötig, ist sie unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig, sie anzuordnen, aufrecht zuhalten oder zu vollziehen (vgl. BVerfG-Entscheid 19,342,347 ff; BVerfG-Entscheid 22,45,49 ff.; BVerfG-Entscheid 36,264,269 ff.). (BVerfG-Entscheid v. 16.03.2006 – 2 BVR170/06, RNr.23).*

Demgemäß hat etwa das OLG Köln nach Verhängung einer Freiheitsstrafe von immerhin 5 Jahren die Anordnung der Untersuchungshaft abgelehnt (vgl. STV 1993,371). Ebenfalls nach Verhängung einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren gegen einen eingebürgerten Angeklagten ist der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt worden, obgleich der Angeklagte theoretisch in seine frühere Heimat flüchten könnte; vgl. OLG Köln STV 1997,139.“

Nach der Rechtsprechung des OLG Köln kann auch die Verurteilung zu 4 Jahren Freiheitsstrafe die Anordnung der Untersuchungshaft grundsätzlich nicht begründen; **vgl. OLG Köln STV1995,419; LG Zweibrücken STV 1997,534.**

Allein aus der nicht rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten kann trotz eines Zweitwohnsitzes in Mallorca nicht von einer Fluchtgefahr ausgegangen werden; **vgl. OLG Köln STV 2003,510.**

Schließlich hat das OLG Hamm einen Haftbefehl außer Vollzug gesetzt, obwohl eine Freiheitsstrafe, die drei Jahre überschreiten werde, zu erwarten sei und der Angeklagte vorgeahndet ist und überdies über Auslandskontakte verfügt; **vgl. STV 2001,115.**

- d) Ein Zweizeiler an den Pflichtverteidiger kann auch nicht ausreichend sein, um eine Haftdauer zu begründen. Jeder Beschluß über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft hat aktuelle Ausführung zu weiteren Vorliegen ihrer Voraussetzung zur

Abwägung zwischen dem (im Laufe des Verfahrens wachsenden) Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem (abnehmenden) Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit enthalten. **Vgl. BVerwG STV 1999,40; BVerfG STV1999,162; BVerfG NJW2002, S.207 f.; BVerfG 04.04.2006-2BVR523/06 RNr.18.**

Die Beschlussbegründung muss nach der verbindlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Inhalt und Umfang einer Prüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den inhaftierten Beschuldigten selbst sondern auch für das, die Anordnung treffende Gericht im Rahmen der Eigenkontrolle gewährleisten und in sich schlüssig und nachvollziehbar sein; **vgl. BVerfG 16.03.2006-2BVR170/06, RNr32; BVerfG v. 04.04.2006 aaO.**

Daran mangelt es vorliegend in Gänze. Das Bundesverfassungsgericht lässt keinen Zweifel daran aufkommen, welche Konsequenzen Abwägungsdefizite bei Haftentscheidungen nach sich ziehen.

*„Wird die von Verfassungswegen gebotene Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse (vgl. **BVerfG-Entscheid 20,45,49 f.**) nicht - auch nicht ansatzweise – vorgenommen, die Haftfortdauer lediglich mit der bloßen Wiedergabe des Gesetzeswortlautes begründet und nicht einmal die weitere gesetzliche Voraussetzung einer Rechtshaltung der Fortdauer Untersuchungshaft überhaupt erwähnt (vgl. **Beschluss der 3. Kammer des 2. Senats des BVerfG v. 7.08.1998-2BVR1962/98-, STV 1999,1962**).*

*Liegt mit anderen Worten ein Abwägungsausfall vor, so hat dies regelmäßig eine Verletzung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (**Art.2 Abs.2, Satz 2 GG**) zur Folge. Gleiches hat auch für den Fall eines für das Abwägungsergebnis erheblichen Abwägungsdefizits (es wird nicht eingestellt, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muß) ohne eine Abwägungsdisproportionalität (Fehlgewichtung einzelner oder mehrerer Belange) zu gelten. (Beschluss der 3.Kammer des 2. Senats des BVerfG v. 16.03.2006 – 2BVR170/06-, Abs.Nr.33). (**“BVerfG04.04.2006 2BVR5323/06RNr.22“**).*

Wie hier bisher fiktive Fluchtgründe zur justiziellen Freiheitsberaubung erfunden wurden, ist geradezu befremdlich. Ich hoffe, daß sich dies nun ändert. Meine familiäre oder berufliche und auch in der Vereinigung in Wittenberg langjährige verwurzelte Lebenssituation allein sorgt schon dafür, daß ich mich dem weiteren Verfahren und auch anderen Verfahren nicht entziehen will und werde. Ich verfüge über ein gefestigtes soziales Umfeld. Ich habe eine mehrjährige feste Lebenspartnerschaft, habe Kinder und eine Mutter, die ich sehr liebe und mit denen ich in Kontakt bin, zudem mehrere eng verbundene Freunde, eine große Gemeinschaft, die zu all den o.g. Gründen dazu kommt und eine Flucht völlig unwahrscheinlich machen. Zudem hat meine Mutter gerade einen Herzinfarkt erlitten. Die Umstände ihres Sohnes setzen ihr wohl sehr zu. Gerade erst hat sie eine Operation am offenen Herzen erlitten und braucht dringend meine Hilfe. Daß ich unter solchen Umständen zu einer Flucht zu bewegen wäre, ist absolut unsinnig. Mich weiter in Untersuchungshaft zu halten, zeugt dann geradezu von Unmenschlichkeit. Das Gericht kann gerne jede nur erdenkliche Beauflagung festlegen. Ich werde mich gern an alle Auflagen halten.

- e) Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr und damit angenommene Verdunkelungshandlungen müssen sich aus bestimmten Tatsachen ergeben, **vgl. SSW-STPO/Hermann §112RNr.82**). Die bloße Vermutung bzw. die Möglichkeit verdunkelnder

Handlungen genügt nicht. Es muß vielmehr im Rahmen einer Prognoseentscheidung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, daß der nicht in Haft genommene Beschuldigte aktiv Verdunkelungshandlungen vornehmen wird oder vornehmen läßt; **vgl. OLG Hamm StraFo2004,134; OLG Hamm STV2002,205; OLG KölnSTV1997, 27.**

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Alle relevanten Zeugen wurden vernommen. Ich kann diese Zeugen und ihre Aussagen nicht beeinflussen, die Wahrheit zu verschleiern, was ich ohnehin nicht getan hätte. Ich trete für die Wahrheit ein. Auch der Zeuge Jaschke wurde nicht dahingehend beeinflusst, daß die Ermittlung der Wahrheit verhindert oder erschwert wurde. Im Gegenteil - es wurde die Wahrheit von mir immer ans Licht geholt. Selbst wenn behauptet wurde, daß sie für mich nachteilig sei und ich besser mit meinem Anwalt reden solle. Auch sind alle Unterlagen von Anbeginn und auch fortdauernd im Besitz des Landgerichtes oder anderer Dienststellen der BRD, seit diese auf illegale Weise von der BaFin und der Steuerfahndung ohne tatsächliche rechtliche Grundlage „sichergestellt“ worden sind. Zudem habe ich alle meine Einlassungen in schriftlicher Form eingereicht. Die Aussagen sind somit nicht änderbar oder relativierbar. Ich habe mich umfassend eingelassen und habe in allen Fällen die Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Auch dort, wo einst Beteiligte damit eine Eigenbelastung erkennen wollten, die ich aber nicht so sehe. Die Wahrheit ist die Wahrheit und soll als solche beurteilt werden können. Es kann somit keine Verdunkelungsgefahr bestehen. Selbst in dem Fall, dass das Verfahren zu wiederholen ist.

- f) Verhältnismäßigkeit: Eine Haftfortdauer ist auch nicht verhältnismäßig. Ich bin bereits seit dem 08.06.2016 in Untersuchungshaft. Damit habe ich bereits mehr als 1/3 der im Landgerichtsurteil festgelegten Haftstrafe in Untersuchungshaft unter Isolationshaftbedingungen zugebracht, geht man von einer 2/3-Zeit der Strafverbüßung aus. Eine derartige Annahme der Haftzeit ist auch gerechtfertigt, war ich doch noch niemals in Haft. Verbleibend wären, falls das Urteil Bestand haben sollte – was aber in Abrede gestellt wird und auch nicht zu erwarten ist – noch eine Strafzeit von gerade mal einem Jahr und vier Monaten.

Eine solche Straferwartung ist kein Grund für eine Flucht. Vor allem dann nicht, wenn ich über ein gefestigtes soziales Umfeld und eine nun hilfsbedürftige Mutter verfüge, die schon bald aus dem Krankenhaus entlassen wird.

Zusammenfassend läßt sich erkennen,

- daß alle Behauptungen zur Fluchtgefahr bisher lediglich zum Vorwand dienten, um mich der Freiheit zu berauben,
- die Annahme der Fluchtgefahr und vor allem die dazu herbei fabulierten Begründungen, die in meinem Fall stets ein justizielles Hirngespinnst waren und mehr nicht,
- daß aktenkundig ist, daß ich explizit um die Führung eines Verfahrens ersuchte,
- daß aktenkundig ist, mich stets jedem Verfahren gestellt zu haben,
- daß aktenkundig ist und von Zeugen bestätigt wurde, daß ich die Ordnung der Bundesrepublik anerkenne, nur bemüht bin, diese zu verbessern und dabei auf Dienststellen immer offen zu gehe,
- daß aktenkundig ist, daß ich mehrfach für Ämter der Bundesrepublik in der Bundesrepublik kandidiert habe,
- daß ich nicht von einer Straferwartung ausgehe, da ich unschuldig bin und zudem,
- daß die Fortdauer der Untersuchungshaft unverhältnismäßig ist.

Auch meine verbliebenen Dokumente liegen beim Landgericht. Auch der Wille einer Anmeldung bei der Stadt Wittenberg Ist gegeben, falls das hier erwartet wird, so daß ich immer

erreichbar bin.

Meine Adresse „Am Bahnhof 4 in 06889 Wittenberg, Ortsteil Reinsdorf“ ist bekannt. Ein Zustellungsbevollmächtigter ist ernannt. Ein Anwalt ist auch da, um Schreiben in Empfang zu nehmen. Ich bin so jederzeit erreichbar und will auch künftig für Jeden erreichbar sein. Sollten Sie meine bereits überreichten Dokumente für eine Haftentlassung brauchen, dann behalten Sie diese noch.

Wenn nicht, **so fordere ich hiermit unverzüglich die Herausgabe!** Ansonsten wäre es eine Unterschlagung meines Eigentums. Die Staatsanwaltschaft müsste dann hier, aufgrund Ihrer verpflichtenden Aufgaben, unverzüglich aktiv werden. Im Falle der Fortdauer meiner Untersuchungshaft, stelle ich hiermit Strafanzeige und Strafantrag wegen Unterschlagung meines Eigentums und Freiheitsberaubung.

Nach Ansicht des Unterzeichners wird die Verletzung des Grundrechtes der persönlichen Freiheit aus **Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in §239 StGB** mit Strafe bedroht. Damit steht vorliegend die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der Freiheitsberaubung nach der Kenntnis dieses Schreibens/dieser Beschwerde durch die verantwortlichen Richter des Landgerichtes und des Senats im Raum, sollte eine Haftfortdauerentscheidung getroffen werden. Die beteiligten Mitglieder des Landgerichts und des Senats mögen dann erwägen, sich für befangen zu erklären.

Hochachtungsvoll

Peter I.
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland